

Dazu führte August namentlich im Finanzwesen eine straffe Zentralisation durch. Im Dienste einer einheitlichen Verwaltung standen insbesondere die Landesordnungen (kursächsische von 1555, die ernestinisches von 1556 und 1589, die reußischen von 1551 u. a.). Sie umfassen meist alles das, was in der Neuzeit der Polizei untersteht, beziehen sich aber auch auf das Finanz- und Rechtswesen sowie auf kirchliche Angelegenheiten.

Zentralisation.

Landesordnungen.

Bisher hatte der Adel fast alle wichtigeren Staatsämter nebenher mit verwaltet. Da er im allgemeinen gelehrte Bildung noch verschmähte, so schuf Moritz von Sachsen, der ihn in seinen Landen überhaupt zurückzudrängen suchte, ein vorwiegend den bürgerlichen Kreisen entstammendes, durch gelehrten Unterricht vorbereitetes Berufsbeamtentum. Nach dem Sturze des Kanzlers Dr. Krell gelang es freilich dem Adel, die ihm verhassten „bürgerlichen Doktoren“ wieder aus den hohen Ämtern zu verdrängen.

Berufsbeamtentum.

Um die Verwaltung übersichtlich zu machen, gliederte August die oberste Behörde nach dem Grundsatz der Arbeitsteilung. Der „Geheime Rat“, später „Geheimes Konsilium“ genannt und als solches bis 1831 in Wirklichkeit, besaß sich vorzüglich mit auswärtigen Angelegenheiten und stellte fortan die vornehmste Behörde dar. Das „Kammerkollegium“ verwaltete alle dem Fürsten zu völlig freier Verfügung stehenden Einkünfte. Es bestand als „Geheimes Finanzkollegium“ bis 1831. Ferner zweigte August vom Hofrate das Appellationsgericht ab, so daß der früheren obersten Behörde, die nun den Namen „Landesregierung“ erhielt, alles das verblieb, was in der Neuzeit den Ministerien der Justiz und des Innern untersteht.

Gliederung der Verwaltungsbehörden.

In wirtschaftlich hochentwickelten Ländern wirkte die jetzt durchdringende Geldwirtschaft umgestaltend auf die Verwaltung ein, besonders in dem gewerbtätigen Sachsen. August ordnete an, daß die Angestellten des Staates ihre Bezüge nicht mehr in Naturalien, sondern in Geld erhielten. Ebenso ließ er alle Naturalabgaben in Gelddahlungen von festem Betrage umwandeln.

Einführung der Geldwirtschaft.

e. Das Steuerwesen. Größere Hofhaltungen, Beteiligung an der großen Politik und die vermehrte Staatsstätigkeit steigerten die Ausgaben und führten zu Steuererhöhungen. Kurfürst Moritz, dessen Kriege viel Geld verschlangen, mußte sich eine Grundsteuer bewilligen lassen, die unter dem Namen „Landsteuer“ eine dauernde Leistung ward. Gleichwohl hinterließ er eine Schuldenlast von mehr als $1\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, die unter August auf 2 Millionen stieg. Als die Stände jene Summe auf das Land übernahmen, räumte ihnen August zu deren Tilgung die Land- und Transzsteuer ein. Die Verwaltung beider Abgaben ging auf das Obersteuerkollegium über, dem vier vom Landtage bestimmte Ablade und vier Räte des Fürsten angehörten. Das Obersteuerkollegium war demnach eine halb ständische, das Kammerkollegium eine rein fürstliche Behörde; jenes übernahm nur die Schulden des Landes oder die Steuerschulden, dieses nur die des Fürsten oder die Kammer Schulden. So war eine Trennung der Staatsfinanzen von der Privatkasse des Fürsten angebahnt.

Neue Steuern.

Die Grundsteuer in Kursachsen.

Das kursächsische Obersteuerkollegium.

Die Ritterschaft wußte die Steuerlasten von sich abzuwälzen, doch überließ sie dem Kurfürsten öfters eine geringe Geldsumme als Geschenk. Zu

Steuerfreiheit der Rittergüter.